

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

5. Januar 2022

WEISUNG

COVID-19 – Unterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II

Diese Weisung tritt auf den 10. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 1. Dezember 2021.

1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die aktuellen bundesrätlichen Verordnungen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) und [Covid-19-Verordnung 3](#), die aktuellen Vorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG), die [Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Aargau zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-V AG\)](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst. Falls sich dadurch bedeutsame Konsequenzen für Bildungseinrichtungen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulleitungen direkt per E-Mail und über das Schulportal.

2. Grundsätze

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat für das Schuljahr 2021/2022 folgende Grundsätze beschlossen:

- Das Schuljahr wird unabhängig von allfälligen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Pandemie in allen Kantonen als reguläres Schuljahr anerkannt.
- Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Somit gilt: Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Kaskadenprinzip

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Bildungseinrichtungen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktaten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

3.2 Hygiene- und Verhaltensregeln

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu [Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie](#). Die Bildungseinrichtungen stellen sicher, dass in allen Räumlichkeiten die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen und dass ausreichend gelüftet werden kann.

Die aktualisierten [Plakate mit den Verhaltenshinweisen des BAG](#) sind gut sichtbar aufzuhängen. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler respektive die Lernenden durch die Lehrpersonen respektive die Instruktorinnen und Instrukturen sowie das weitere Schulpersonal auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam gemacht werden.

3.3 Abstandsregeln und Maskentragpflicht

Es gelten folgende Regelungen:

- In allen Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) gilt eine Maskentragpflicht. Ausgenommen ist die Maskentragpflicht
 - o in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert (bspw. beim Instrumentalunterricht mit Blasinstrumenten oder bei Referaten und Präsentationen), sofern der Mindestabstand eingehalten wird oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird;
 - o für Personen, die mit einem Attest belegen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Wann immer möglich, sind in diesen Fällen die Abstandsregeln einzuhalten sowie der Schutz durch eine Schutzscheibe beziehungsweise Schutzvorrichtung zu gewährleisten. Beim Einsatz von Schutzscheiben ist darauf zu achten, dass der Raum weiterhin effizient gelüftet werden kann. Zudem sind Personen mit einer bescheinigten Maskentragdispens verpflichtet, entweder einen Nachweis zu erbringen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen oder sich wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse testen zu lassen (PCR-Test). Allfällige Testkosten gehen dabei zulasten des Schulträgers;
 - o für Personen, die alleine in geschlossenen Räumen arbeiten.
- Sportunterricht wird unter Anwendung einer geeigneten Unterrichtsgestaltung durchgeführt, wobei in Innenräumen eine Maskentragpflicht gilt und Körperkontakt zu vermeiden, respektive auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist.
- Für Proben und Auftritte von Chören sowie Gruppengesangsunterricht gilt in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Im Einzelgesangsunterricht sowie im Einzel- und Gruppeninstrumentalunterricht kann – wo nötig – auf das Tragen von Masken verzichtet werden, sofern der Mindestabstand eingehalten wird oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird.
- Für die Konsumation von Speisen und Getränken gelten in den Gebäuden der Bildungseinrichtung sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Mensen die [besonderen Bestimmungen für Restaurants-, Bar- und Clubbetriebe](#) (Art. 12, Abs. 3) gemäss der aktuellen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#).

- Im Freien ist das Tragen von Masken freiwillig.

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Schülerinnen und Schüler respektive der Lernenden. Für die Schutzmasken der Lehrpersonen und des weiteren Personals ist der Arbeitgeber zuständig.

3.4 Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit

Die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen ist zu gewährleisten.

3.5 Klassen- und Schulanlässe

Aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Lage empfiehlt der Aargauer Regierungsrat bis auf weiteres keine Lager mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen.

Lager, Schulreisen und Exkursionen sind aber unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesrats, der Vorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der Verordnung des Aargauer Regierungsrats sowie sämtlicher allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. ÖV, Lagerhäuser) grundsätzlich möglich.

Sämtliche Teilnehmenden von Lagern haben unmittelbar vor der Abreise ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder ein aktuelles, von einer Fachperson ausgestelltes, negatives Testergebnis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) vorzuweisen.

Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden bundesrätlichen und kantonalen Schutzmassnahmen ([Verordnung des Bundesrats](#), [Covid-19-V AG](#)) möglich.¹

3.6 Impfen

Allen Personen, welche an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II arbeiten und unterrichtet werden, wird empfohlen, sich impfen zu lassen.

3.7 Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Für den Schutz besonders gefährdeter Personen gilt [Art. 27a](#) der [Covid-19-Verordnung 3](#).

4. Verhalten bei Covid-19-Erkrankungen

Sowohl für das Personal der Bildungseinrichtungen wie auch für die Schülerinnen und Schüler respektive die Lernenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die Anweisungen zur [Isolation](#) und [Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung respektive die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums umgehend zu informieren. Die Schulleitung respektive die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums meldet positiv getestete Personen über [das hierfür vorgesehene Formular im Schulportal](#).

¹ Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit mit externen Teilnehmenden (bspw. Elternabende, Informationsveranstaltungen etc.) sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gelten hier eine maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen, eine Maskentragpflicht sowie nach Möglichkeit die Einhaltung des erforderlichen Abstands und es dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden. Zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.

Lehrerkonferenzen und andere vollständig schulinterne Anlässe sind ebenfalls von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Hier gelten lediglich die obigen Ausführungen zu den Hygiene-, Verhaltens- und Abstandsregeln (vgl. Kap. 3.2 und 3.3).

Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weitergehenden Massnahmen.

5. Verantwortung und Dokumentation

Die Bildungseinrichtungen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie dokumentieren die konkrete Umsetzung der vorliegenden Weisung und benennen die dafür zuständigen Personen. Die Schulen der Sekundarstufe II stellen diese Dokumentation der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule bis zum 12. Januar zur Kenntnisnahme zu (Mittelschulen: [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen: [Sandro Schneider](#)).

6. Kontakt und Information

Schulleitungen, Leitungen von überbetrieblichen Kurszentren, Behördenmitglieder und Eltern können sich bei Fragen an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.



Alex Hürzeler
Regierungsrat